

Programm SFC2021 für den AMIF, ISF und das BMVI

CCI-Nummer	2021AT65BVPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme Austria - BMVI
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - Programme Austria - BMVI
Version	1.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)6936
Datum des Kommissionsbeschlusses	27.09.2022
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	4
2. Spezifische Ziele und technische Hilfe	8
2.1. Spezifisches Ziel: 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement.....	9
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	9
2.1.2. Indikatoren.....	15
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	15
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	16
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	19
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	19
2.1. Spezifisches Ziel: 2. Gemeinsame Visumpolitik.....	21
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	21
2.1.2. Indikatoren.....	25
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	25
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	26
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	28
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	28
2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung).....	29
2.2.1. Beschreibung	29
2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	30
Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung	30
3. Finanzierungsplan.....	31
3.1. Mittelausstattung nach Jahr	31
Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	31
3.2. Gesamtmittelzuweisungen.....	32
Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	32
3.3. Übertragungen	33
Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung ¹	33
Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung ¹	34
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	35
Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen	35
5. Programmbehörden	41
Tabelle 10: Programmbehörden	41
6. Partnerschaft	42
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	44
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	47
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	48
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	48
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	49
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	50
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	50
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	51
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	52
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	53

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	54
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	55
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	55
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	56
Anlage 3.....	57
Thematische Fazilität.....	57
DOKUMENTE.....	58

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Alle Bezeichnungen im nationalen Programm (NP) sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die österreichische (AT) Bundesregierung setzt sich für ein starkes und geeintes Europa ein, das sich auf die wesentlichen Herausforderungen des Kontinents konzentriert und bekräftigt, die Außengrenzen der Europäischen Union (EU) zu schützen und Schlepperei zu bekämpfen. Gemäß (gem) dem AT-Regierungsprogramm (RegPrg) ist AT bereit, für einen effizienten und menschenrechtskonformen EU-Außengrenzschutz einzutreten, da dieser wesentlich für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheitslage der EU und dem daraus resultierenden inneren Frieden ist, wodurch ein Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts (RFSR) gewährleistet wird.

Daher setzt sich AT für die vollständige Umsetzung des sich entwickelnden EU-Besitzstandes insb iBa auf die (EU) VO 2019/1896 ein. Dies gilt auch für Maßnahmen die nicht mit BMVI Mitteln umgesetzt werden.

ATs Priorität liegt in der Stärkung des RFSR ohne Binnengrenzen. So soll das BMVI die mittel- bis langfristige Entwicklung der nationalen (nat) Kapazitäten für die Grenzverwaltung gem der nat Strategie im Bereich des Integrierten Grenzmanagements (IBM) gem EU VO 2019/1896 unterstützen. Dabei soll der Entwicklung der nat Grenzschutzkapazitäten iRd Kapazitätenentwicklungsplanung gem VO (EU) 2019/1896 entsprochen werden und eine Abstimmung mit der Frontex „Capability Roadmap“ stattfinden. Zusätzlich soll der Umsetzung des aktualisierten gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells CIRAM 2.1 sowie einem verbesserten Datenmanagement zum Zweck der Risikoanalyse Rechnung getragen werden.

Neben einer Stärkung von Frontex soll die Umsetzung der Interoperabilität (IO) und die Zusammenarbeit (ZA) zwischen MS und relevanten Herkunfts- und Transitstaaten verbessert werden. Zur effektiven Steuerung von Migrationsströmen sollen Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration, Menschenhandel und Schlepperei, und der Schutz der EU-Außengrenzen beitragen. Damit sollen Sicherheitsrisiken und Identitätsbetrug schneller aufgedeckt und legale Reisen in die EU erleichtert werden.

IRe Bedarfsanalyse bei potenziell zukünftigen Begünstigten wurden weiters folgende Herausforderungen festgestellt:

- Zunehmende globale Mobilität und Migrationswilligkeit und erhöhte Bedrohungslage
- Änderungsfrequenz technologischer Entwicklungen bzw des Schengen-Acquis

Das NP BMVI soll so flexibel wie möglich gestaltet sein. Ausnahmesituationen, wie die Krisenjahre 2015-2016, die COVID-19-Pandemie oder der Konflikt in der Ukraine, haben gezeigt, dass nur flexible, rasch einsetzbare Finanzinstrumente effektiv sind. So soll das NP BMVI auch die Möglichkeit bieten, Maßnahmen zu unterstützen, die der von Krisen betroffenen Zielbevölkerung in AT, anderen MS und Drittstaaten zugutekommen. Hier ist eine enge Abstimmung zwischen den Innenfonds und anderen relevanten EU-Finanzinstrumenten essenziell.

Der zunehmenden räumlichen Mobilität und deren Auswirkungen kann auf Steuerungsebene durch eine **Stärkung des IBM und der Verbesserung der gemeinsamen Visumpolitik** begegnet werden. Eine dadurch hervorgerufene **effektive Steuerung der Migration und des grenzüberschreitenden legalen Reiseverkehrs** trägt dazu bei, die AT-Sicherheitslage, als Teil der EU, auf ein einheitlich hohes Niveau bringen und dort halten.

Die **zeitgerechte Implementierung** der EU (VO) 2019/817 und 818 soll, in Komplementarität zu den Zielen und Inhalten der NP des Asyl- Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) bzw des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) die Verhinderung und Bekämpfung irregulärer Einwanderung verbessern. Zur Schließung von Informationslücken werden nat Anpassungen iSv Funktionalitäts- und Netzwerkkapazitätserweiterungen vorgenommen. Im gewünschten Resultat sollen die EU-Informationssysteme (EES, SIS, ETIAS, ECRIS-TCN, VIS, EURODAC), die nat Biometriedatenbanken (nBMS) (AFIS/ABID, EDE/EDWF, Biogate, SPTV und Police Checks) und Workflowprozesse an die IO Anforderungen angepasst werden. Diese Verbesserung und Harmonisierung der Systeme erleichtert

Identifizierungen und trägt somit auch zur Bekämpfung von Identitätsbetrug und illegaler Einreise bei und wirkt gleichzeitig der steigenden Komplexität technologischer Entwicklungen entgegen.

Die EU-Informationssysteme VIS und SIS sind bereits in Betrieb und sollen ausgebaut werden. So wurde bzw wird iRd ISF-Grenzen (ISF-B) Vorläuferprojekts „*SIS Recast*“ das SIS gem VO (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 angepasst. IHa das VIS ist auch ein Ausbau gem VO (EU) 2008/767 angedacht. In Weiterführung des unter dem ISF-B gestarteten Projekts „*EES*“, welches die Einführung eines europäischen Ein- und Ausreiseregisters unterstützt, soll das System an die ausständigen Anforderungen der VO (EU) 2017/2226 angepasst werden. Insofern sollen die Systeme EES und VIS ausgebaut und gemeinsam mit dem SIS gem VO (EU) 2019/818 und 817 interoperabel gestaltet werden. Auch die Verbesserung der Datenqualität bzw ein verbesserte Dateninformation und der Umgang mit personenbezogenen Daten sollen ermöglicht werden.

Weiters soll durch Anpassungen der nBMS an EU-Biometrie- und Identifizierungsinfrastruktur ein Beitrag zur Binnengrenzenreisefreiheit und zur Verbesserung der Sicherheitssituation geleistet werden. Die stetige Funktionsfähigkeit der Systeme insb des EES und ETIAS soll einerseits durch die kontinuierliche Wartung und Instandhaltung andererseits durch nat geförderte Schulungsmaßnahmen zu den og Systemen gewährleistet werden.

Weitere Maßnahmen iBa EURODAC, ETIAS oder EUROSUR (zB die Notfallplanung gem Art. 8 ff VO 2019/1896) und NCC-EUROSUR, welches im Bundesministerium für Inneres (BMI) eingerichtet wurde und für Lageführung im Bereich irregulärer Migration auf nat Ebene und im Grenzvorbereich zuständig ist, und an die VO (EU) 1896/2019 anzupassen ist, werden aus dem nat Budget oder mit Hilfe anderer Finanzinstrumente (zB AMIF für Eurodac) unterstützt. Dies gilt ebenso für Schulungsmaßnahmen iVm der Ausstattung von Grenzübergangsstellen.

Zur **Stärkung des Außengrenzschutzes** und der Verbesserung der Grenzkontrollen ist ua und iRd Unterstützung von FRONTEX bzw in Umsetzung der VO (EU) 2019/1896, unter Wahrung entsprechender Standards, die **Anschaffung weiterer technischer Ausrüstung** vorgesehen.

Ein faires und humanes Migrationssystem erfordert **Maßnahmen an der EU-Außengrenze, innerhalb der EU und in Drittstaaten**. IdS dient die Entsendung von **AT-Verbindungsbeamten (VB) und Dokumentenberatern (DB)** der Verbesserung behördenübergreifender ZA. Im Lichte der jüngsten Ereignisse iZm dem Ukraine Konflikt und in Umsetzung des „Global Approach to Migration“, des EU-Aktionsplans gegen Schleuserkriminalität (2021-2025) sowie der nat IBM Strategie soll das BMVI Kooperationsprojekte mit strategisch relevanten Herkunfts- und Transitstaaten im Bereich Grenzüberwachung und -management stärken bzw MS und Drittstaaten unterstützen, die von Migrationsströmen betroffen sind.

Zur Gewährleistung sicherer und effizienter konsularischer Tätigkeit und der Digitalisierung von Reisedokumenten sind entsprechende Investitionen wie zB **Anpassungen an Konsulaten** (Gebäude / Sicherheitsmaßnahmen) geplant. Auch Ankauf zusätzlicher Hardware (zB Dokumentenlesegeräte, Fingerprints Scanner) und Programmierungsleistungen sollen unterstützt werden. Mit regulären **VIS Trainings für Mitarbeiter**, Kodexschulungen bzw Schulungen für konsularisches Personal, wird ein Beitrag zur Gewährleistung sicherer und effizienter konsularischer Tätigkeit geleistet. Die Fortführung der Entsendung von **DB** in Drittstaaten dient ebenfalls der Stärkung der konsularischen ZA sowie der Intensivierung von Netzwerken im jeweiligen Entsendestaat. Weiters soll die Möglichkeit bestehen allfällige Maßnahmen iZm der Digitalisierung von Reisedokumenten und Reiseerleichterungen, inkl der Ausstattung von Grenzübergangsstellen mit entsprechenden technischen Kapazitäten und damit verbundenen Schulungsmaßnahmen iRd BMVI zu unterstützen.

Ein gut funktionierender Schengen-Raum setzt die ordnungsgemäße und effiziente Anwendung des Schengen-Besitzstands voraus. Zu diesem Zweck setzt AT-Schengen-Evaluierungen um, welche bisher nat finanziert wurden. Die Umsetzung aktueller noch ausständiger sowie künftiger Empfehlungen iFv Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen im Bereich Grenzen und Visa sollen auch durch das BMVI unterstützt werden können. Empfehlungen werden durch Implementierungen auf nat Ebene unter der Leitung eines Gesamtkoordinations Teams erfolgen, welches Informationskoordination und die Umsetzung von Maßnahmen durch ein Netzwerk von Bereichskoordinatoren der jeweiligen

Fachbereiche und Regionalkoordinatoren der Landespolizeidirektionen steuert, wodurch Synergien auf allen Ebenen ermöglicht werden.

Das NP BMVI berücksichtigt die Strategie und Zielrichtung der NP der Vorperioden und führt diese mit einem starken Fokus auf die technische Implementierung der IO, Maßnahmen zur Stärkung des EU-Außengrenzschatzes und zur Verbesserung der ZA um. Die Umsetzung aller geplanten Maßnahmen erfolgt unter Einhaltung der Grund und Menschenrechte, was durch allfällige Schulungen oder Überprüfungen gewährleistet wird und entspricht damit dem durch den EU-Rahmen vorgegebenen Zielen. Damit sind die zu erreichenden Ziele des NP BMVI in der stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität bereits etablierter und neuer Maßnahmen in den oa Bereichen zu sehen. IdS adressiert das NP BMVI die iRd og Bedarfsanalyse definierten Herausforderungen und trägt gleichzeitig zur Umsetzung der AT-Prioritäten und der nat IBM-Strategie bei.

Komplementarität und Synergien

Die Innenfonds sind nicht Teil der Partnerschaftvereinbarung (PV), jedoch beinhaltet diese Informationen zu deren Komplementaritäten und Synergien mit anderen unter die PV fallenden EU-Finanzinstrumenten gem Art 11 (1) a und b VO (EU) 2021/1060, sodass es zu keinen Überschneidungen und Doppelfinanzierungen (insb. ESF+ und ERDF) kommt.

Während der AMIF nat Behörden bei der Aufnahme von Asylsuchenden und der Vornahme von Rückführungen unterstützt, fördert das BMVI wirksames europäisches IBM, wodurch legale Grenzübertritte erleichtert und irreguläre Migration verhindert wird.

Der ISF trägt zur Gewährleistung der Sicherheit in der EU bei und fördert ua den Kampf gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Während der ISF zB die Unterstützung operativer polizeilicher Maßnahmen im Kampf gegen Schlepperei ermöglicht, leistet das BMVI zB durch Kapazitätenaufbau und Schulungsmaßnahmen im Bereich IBM, ebenfalls einen Beitrag zum Kampf gegen Schlepperei und Menschenhandel. Andererseits ermöglicht der AMIF die Unterstützung präventiver Maßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Opfern entsprechender Straftaten.

Weiters ermöglichen die Innenfonds, iR gewisser Grenzen, die Anschaffung und Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und IKT-Systemen, die gleichzeitig der Zielverwirklichung der anderen Fonds dienen. So soll das BMVI die Umsetzung der IO der IKT-Systeme unterstützen, indem zB das SIS gefördert wird, das der Ausschreibung und Abfrage von Personen und Gegenständen dient. Gleichzeitig soll der AMIF die Umsetzung von EURODAC fördern, wodurch ua die Sammlung biometrischer Daten zur Feststellung der Identität irregulär Aufhältiger verbessert wird.

Somit operieren AMIF, ISF und BMVI in vollständiger Synergie und tragen gemeinsam zur Migrationssteuerung, dem Schutz der Außengrenzen und zur Steigerung der Sicherheit bei. Abstimmung zwischen den Instrumenten erfolgt durch eine ständige hausinterne Akkordierung, wobei die Abteilung V/A/4 als Verwaltungsbehörde (VwBh) für AMIF, ISF und BMVI auftritt.

Außerhalb der VO (EU) 2021/1060 ergeben sich Komplementaritäten insb mit der zweiten Komponente des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF), dem Instrument für Zollkontrollausrüstung (CCEI). Während das BMVI dazu dient ein solides und wirksames Grenzmanagement zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr zu verbessern, trägt das CCEI zu einer gut funktionierenden Zollunion bei. So ist das BMVI vorrangig auf Personenkontrollen iRv Grenzkontrollen ausgerichtet, während CCEI Maßnahmen der Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstungen dient, welche sowohl der Personen- als auch der Warenkontrolle dient. Damit sind Synergien zwischen den IBMF-Komponenten vollumfänglich gewährleistet.

Ibd externen Dimension (ED) sind Synergien mit dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI-GE) und dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) essenziell. Für den BMVI betrifft dies va ZA im Grenz- und Grenzüberwachungsmanagement, welche für die Migrationspolitik und Sicherheitsziele der EU von Bedeutung sind. NDICI-GE und IPA III werden auf EU-Ebene verwaltet, jedoch sind BMI-Experten iRd Coordination-Group vertreten. Eine enge Zusammenschau der Innenfonds mit des NDICI-GE und IPA III ist unabdingbar, wobei die Einbeziehung der MS-Migrationsexpertise bei der Auswahl- und Implementierung von Projekten essenziell ist. Dazu kooperiert das BMI mit dem Bundesministerium

für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), als federführendes Ministerium. Auch Horizon Europe weist im Forschungs- und Innovationsbereich Synergien mit dem BMVI auf. So dient die Förderpriorität "Zivile Sicherheit für die Gesellschaft" (Periode 2023-2024) ebenfalls dem wirksamen EU-Außengrenzschutz. Erzielte Forschungsergebnisse und innovative Methoden iB Grenzmanagement und Kriminalitätsbekämpfung (inkl Schlepperei) sollen anschließend in der Praxis umgesetzt bzw bei der Umsetzung des BMVI unterstützen können.

Gem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) in der geltenden Fassung besteht eine de jure Monopolstellung des BMI und des BMEIA iB Grenzen und Visa, wodurch die Umsetzung von Projekten, mit Ausnahme jener der ED, auf Behörden beschränkt ist.

Durch eine höhere Mittelausschüttung im Vergleich zur Finanzperiode 2014-2020, muss auch mit erhöhten administrativen Kapazitäten gerechnet werden.

Um den durch das geänderte Regelwerk (VO (EU) 2021/1060) und der erhöhten Mittelausstattung geschuldeten Mehraufwand zu begegnen, ist ua die Auslagerung administrativer Tätigkeiten von VwBh-Aufgaben an externe Partner/zwischenengeschaltete Stellen angedacht.

Eine Vereinfachung im Umsetzungsprozess soll, wo sinnvoll, auch durch den Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen erfolgen.

Die Interventionsarten, die in Tabelle 3 des NP BMVI mit "0 EUR" dotiert wurden, dienen gem Art 22 (4)(d) CPR einer möglichen künftigen Inanspruchnahme von Maßnahmen iZm der Umsetzung der thematischen Fazilität.

2. Spezifische Ziele und technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

Ausgewählt	Spezifisches Ziel oder technische Hilfe	Art der Maßnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Regelmäßige Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Maßnahmen nach Anhang IV
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Transit-Sonderregelung
<input type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 2
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 3
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Gemeinsame Visumpolitik	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	2. Gemeinsame Visumpolitik	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Gemeinsame Visumpolitik	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	2. Gemeinsame Visumpolitik	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	2. Gemeinsame Visumpolitik	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)	
<input type="checkbox"/>	TA.37. Technische Hilfe – nicht mit Kosten verknüpft (Artikel 37 der Dachverordnung)	

2.1. Spezifisches Ziel: 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

SO 1: Integrierte Grenzverwaltung gem Art 3 Abs 2 lit a) VO (EU) 2021/1148

1. Verbesserung Grenzkontrollen gem Annex II 1 a i Abs 2

AT verfügt über keine Land- oder Seeaußengrenzen. Außengrenzkontrollen finden permanent an den sechs inat Flughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien Schwechat statt. 2018-2019 gab es lt. Auswertung der nat Grenzkontrollsoftware 22.684.021 Außengrenzübertritte, 3.547.187 davon unter Zuhilfenahme der E-Gates am Flughafen Schwechat, welcher über 25 E-Gates verfügt. Im Jahr 2020 wurde durch die COVID-19-Pandemie ein deutlicher Rückgang an Außengrenzübertritten vermerkt (2.752.250), wobei deren Anzahl im Jahr 2021 gering anstieg (3.916.334). Demnach wurden die E-Gates im Jahre 2020 von 15,74% und im Jahr 2021 von 7,26% der Non-Schengen Passagiere genutzt.

Entsprechend des FRONTEX Baseline Assessments 2022 können Grenzkontrollbedienstete ca 82 permanente bzw mobile Arbeitsstationen bei der Ein-und Ausreise gleichzeitig bedienen (exkl Flughafen Klagenfurt).

Da durch steigendes Passagieraufkommen und komplexere Grenzkontrollprozesse auch zukünftig mit erhöhtem Bedarf für Grenzkontrollen zu rechnen ist, werden Maßnahmen, wie die Anschaffung technischer Ausrüstung, vorgesehen. Somit soll eine Verbesserung der Grenzkontrollen gem Schengener Grenzkodex gewährleistet und reibungslose, schnelle Grenzkontrollen sowie Grenzüberwachung sichergestellt werden.

a) Gem Annex III 1 a, b VO (EU) 2021/1148 ist, sofern die Migrationslage (Entwicklung Westbalkan, Naher Osten, Nordafrika) dies erfordert, die **Anschaffung von weiterem Ausrüstungsmaterial** (wie zB Herzschlagdetektoren, Wärmebildkameras, etc.) geplant. Dies dient der gemeinsamen Grenzüberwachung und der Vorbereitung von Grenzkontrollen an der EU-Außengrenze bzw der Informationsgewinnung (inkl. EUROSUR-Austausch) bezüglich des Migrationsgeschehens zum Zweck der Migrationsanalyse und -Prognose. Der genaue Bedarf wird durch die Migrationslage und den sich dadurch ableitenden Bedürfnissen iBd Grenzüberwachung bedingt.

Ziel:

- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM an der EU-Außengrenze
- Beitrag zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme

2. Aufbau EBCG gem Annex II 1 b

AGd Attraktivität als Hauptzielland und seiner geographischen Lage im Herzen von Europa steht AT auch in den kommenden Jahren unter beständig hohem Migrationsdruck. 2021 wurden insgesamt 41.612 Personen aufgegriffen. Im Vergleich zum Jahr 2020, mit 21.641 aufgegriffenen Personen, bedeutet das einen Anstieg von 92 Prozent. Die Zahl der Schlepper hat 2021 ebenfalls wieder zugenommen: 441 Schlepper wurden registriert, was den höchsten Wert der letzten sechs Jahre darstellt (2020: 311). Mit 15.941 Personen verdreifachte sich die Zahl der Geschleppten (2020: 4.832). 2021 wurden 25.230 Personen verzeichnet, die rechtswidrig einreisten bzw aufhältig waren, was einen Anstieg von 53 Prozent bedeutet (2020: 16.498). Es ist erkennbar, dass diese Zahlen für 2021 zwar noch unter dem Niveau von 2015 und 2016 liegen, die Zahlen der Aufgriffe von irregulären Migranten jedoch im Jahr 2021 im

Vergleich zu den Vorjahren wieder stark angestiegen sind. Der aktuelle Trend zeigt weiterhin einen hohen Migrationsdruck in Richtung AT, welcher va durch die Entwicklungen auf der Westbalkan- und zentralen Mittelmeerroute bzw durch den UA-Konflikt beeinflusst wird. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend weiter anhalten wird.

Der wirksame Schutz der EU-Außengrenzen ist für ein Binnenland wie AT iVm der Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheitslage und des daraus resultierenden inneren Friedens von grundlegender Bedeutung.

a) Gem Annex III 1 b VO (EU) 2021/1148 ist als weitere Maßnahme zur Grenzraumüberwachung der Ankauf von **Ausrüstungsgegenständen wie Transportmitteln (Wärmebildbusse) und Betriebsausrüstung zur unbemannten Luftraumüberwachung** vorgesehen. Diese sollen bedarfsweise für den bilateralen Einsatz mit Drittstaaten zB iRv Frontex-Einsätzen zur Überwachung der EU-Außengrenze zur Verfügung gestellt werden.

Die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen dient weiters der Weiterentwicklung des EU-Grenzschutzes durch den EBCG-Kapazitätsaufbau. AT unterhält einen technischen Pool für Einsätze mit Ausrüstungsgegenständen, welche nach Anforderung von FRONTEX an der EU-Außengrenze eingesetzt werden. Gem VO (EU) 2019/1896 ist AT verpflichtet, den kontinuierlichen Anstieg der Einsätze mitzutragen. Da die Umsetzung der Durchführungsmaßnahmen mit dem derzeitigen Bestand nicht abgedeckt werden kann ist beabsichtigt, unter Wahrung der EBCG-Standards, neues Gerät anzukaufen.

Ziel:

- Stärkung der Kapazitäten der EBCG
- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM an der EU-Außengrenze
- Beitrag zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme

3. Verbesserung behördenübergreifender ZA gem Annex II 1 c

Die Verhinderung irregulärer Migration durch Schutz vor Ort und der Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei erfordert neben internen Maßnahmen auch Maßnahmen an der EU-Außengrenze und ein effektives Wirken in Drittstaaten.

Der Schutz der EU-Außengrenze ist für AT von höchster Priorität und erfordert einen gemeinsamen Handlungsansatz. IdS gilt es neben nat Maßnahmen, MS im Bedarfsfall zu unterstützen und externe Maßnahmen im Bereich des IBM zu setzen.

Maßnahmen der Externen Dimension (ED) unterstützen Transit- und Herkunftsregionen, entlasten die EU und tragen zu einer effizienteren Mittelverwendung bei. Sie stellen einen wichtigen Schritt zur Schaffung von Perspektiven vor Ort und der Eindämmung irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität dar. Die ED ist im AT-RegPrg verankert, weswegen bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen in der ED umgesetzt werden. Neben Projekten wie zB dem Ausbau des IBM in Tunesien stellen insb auch die AT-VB einen unabdingbaren Bestandteil dieser inat Kooperation dar. Deren Einsatzgebiete sind: Kosovo, Nordmazedonien, Serbien (Mitbetreuung Montenegro), Bosnien und Herzegowina, die Russische Föderation, Ukraine, Georgien (Mitbetreuung Aserbaidschan), Türkei (Ankara und Istanbul), Marokko (Mitbetreuung Mauretania), Jordanien (Mitbetreuung Syrien und Libanon), Tunesien und Thailand (Mitbetreuung Pakistan, Kambodscha und Philippinen).

Da Herkunfts- und Transitstaaten den Ausgangspunkt irregulärer Migration darstellen, ist es essentiell eine Basis enger Kooperationen und ZA zu pflegen, um nachhaltige Erfolge im IBM aufweisen zu können.

a) Gem Annex III a, b, i (EU) 2021/1148 und in Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Schleuserkriminalität (2021-2025) soll unter Achtung des Art 4 VO (EU) 2016/399 sowie der europäischen Werte die Möglichkeit geschaffen werden, **MS**, die mit diversen Herausforderungen iB irregulärer Migration (zB Massenmigration, Instrumentalisierung irregulärer Migration für politische Zwecke, hybride Bedrohungen, etc.) konfrontiert sind, **beim Schutz der EU-Außengrenze zu unterstützen**. IR entsprechender Kooperationsabkommen soll Unterstützung situationsangepasst, gem der jeweiligen Bedürfnisse des betroffenen MS definiert werden. Dies kann zB Maßnahmen wie die Verbesserung und den Aufbau von Infrastruktur (zB Anhaltezentren), die Erstunterstützung der von Konflikten und Flucht betroffenen Zivilbevölkerung (unter Wahrung der AMIF-Zuständigkeiten) oder die Entsendung von Experten beinhalten.

Ziel:

- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM an der EU-Außengrenze
- Beitrag zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme

b) Gem Annex III 1 d VO (EU) 2021/1148 soll vor dem Hintergrund des EU-Aktionsplans gegen Schleuserkriminalität (2021-2025) und in Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Migrationssteuerung, das BMVI **Kooperationsprojekte** mit strategisch relevanten **Drittsaaten** iBd **Grenzüberwachung** durchführen.

Dies soll durch eine verstärkte ZA iFv gezielten, engen Partnerschaften, verbesserten Synergien und der Stärkung vorhandener Kapazitäten erfolgen, um irregulären Transit und Abreisen zu verhindern.

Angelehnt an laufende Projekte wie zB dem AT ICMPD-Projekt in TN, welches iRd freiwilligen ICMPD-Mitgliedsbeitrags zur Stärkung der TN Grenzschutzkapazitäten und zum Aufbau eines Bildungs- und Trainingscenters in Nefta beiträgt, ist geplant, lokale Kapazitäten durch Ausbildungs- und Trainingscenter oder die Durchführung gemeinsamer Übungen zu stärken. Die Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen soll zur Verbesserung des Migrations- und Grenzschutzmanagements beitragen. Potenzielle Partner wären relevante Herkunfts- und Transitstaaten, insb entlang der zentralen, südöstlichen und östlichen Mittelmeerroute.

Ziel:

- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM in Drittstaaten
- Beitrag zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität

c) Gem Annex III 1 d VO (EU) 2021/1148 ist der weitere Einsatz von **AT VB** in Drittstaaten (zB Westbalkan, Nordafrika und Maghreb, Naher Osten, Osteuropa und Südostasien) geplant. VBs stellen neben DB, der Teilnahme an inat Projekten und der Teilnahme an FRONTEX-Aktivitäten den ersten Filter im europäischen IBM zum Schutz der EU-Außengrenze dar. VBs sind in den Empfangsstaaten die erste Ansprechstelle in Fragen der ZA und agieren als Vermittler zwischen nat und ausländischen Ermittlern iB der irregulären Migration.

Fokus der VBs liegt auf der Förderung der ZA zwischen nat und ausländischen Behörden, va was Kontaktherstellung und Networking angeht. Somit stellen sie einen Mehrwert für das BMI, AT und die EU dar.

Der Einsatz von VBs ist ua abhängig von der Entwicklung der Migrationsströme. Im Falle einer geänderten geopolitischen Sachlage wird rasch auf die Veränderung reagiert.

Ziel:

- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte / irregulärer Aufenthalte und grenzüberschreitender Kriminalität durch gesteigerte Informationsflüsse

4. Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme gem Annex II 1 e

Gem VO (EU) 2019/817 und 818 soll zwischen den EU-Informationssystemen eine Vernetzung durch die zentrale Einrichtung der IO-Komponenten Europäisches Suchportal (ESP), gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS), gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR) und ein Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) erfolgen. Die Systeme werden durch diese IO-Komponenten verbunden und ergänzen einander, um die korrekte Identifizierung von Drittstaatsangehörigen (DAS) und Staatenlosen (SL) über alphanumerische, biometrische Daten und Reisedokumentdaten zu vereinfachen und gleichzeitig die Datenqualitätsanforderungen der Systeme zu verbessern und zu harmonisieren.

IRe nat Programmstrategie, mit dem Gesamtziel, die erforderlichen Funktionalitäten bzw Netzwerkkapazitätserweiterungen an den nat Informationssystemen vorzunehmen, soll den oa Anforderungen entsprochen und die EU-Informationssysteme EES, SIS, ETIAS, VIS, EURODAC und ECRIS-CTN interoperabel betrieben werden. Die Umsetzung dieses Ziels soll iHa die Komponente EES, SIS, VIS und nBMS mit Unterstützung des BMVI erreicht werden.

Gleichzeitig gilt es auch die Funktionsfähigkeit der Systeme insb des EES und ETIAS durch eine kontinuierliche Wartung und Instandhaltung zu gewährleisten.

a) Gem Annex III 3 d VO (EU) 2021/1148 soll das Teilprojekt **Entry/Exit System (EES)**, basierend auf dem unter dem ISF-B gestarteten Vorläuferprojekt, weitergeführt werden.

Das EES erfasst Reisebewegungen von DSA in und aus dem Schengen-Raum und dient damit der Identifizierung von Personen, die die Voraussetzungen für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der MS nicht, bzw nicht mehr erfüllen.

Ziel ist es, Anpassungen an den nat Systemen (GKS, Admin Konsole u. EESNIF) vorzunehmen, sodass durch Funktionalitätserweiterungen das EES iRd IO-Umsetzung mit den EU-Informationssystemen durch die zentralen IO-Komponenten des ESP, CIR, MID und BMS verbunden wird.

Allenfalls kann gem Art 12 (3) iVm Annex IV (12) VO (EU) 2021/1148 (IO von IKT-Systemen) für Teile der Maßnahme (IO-Anbindung) der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % angehoben werden.

b) Gem Annex III 3 a und b VO (EU) 2021/1148 ist iRd **EES** auch die **Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen** geplant, die für das reibungslose Funktionieren des EES-Großsystems erforderlich sind. Dies umfasst zB Grenzkontrollhardware iFv Kamerasystemen, portablen Grenzkontrollsystemen und Self-Service-Systemen zur Vorabeingabe von Daten.

Ziel:

- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM an der EU-Außengrenze
- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte, irregulärer Aufenthalte und grenzüberschreitender Kriminalität durch gesteigerte Informationsflüsse

c) Gem Annex III 3 d VO (EU) 2021/1148 soll in Umsetzung der VO (EU) 2019/817 und 818 das **Schengener Informationssystem (SIS) interoperabel gestaltet werden.**

Das SIS ermöglicht Behörden Ausschreibungen und Abfragen zu gesuchten oder vermissten

Personen und Gegenständen. Als Weiterführung des ISF-B Projekts „SIS Recast“, welches das SIS entsprechend der VO (EU) 2018/18060, 18062 und 18061 adaptiert, soll das System iRe Folgeprojekts mit Unterstützung des BMVI interoperabel gestaltet werden. Dies soll durch die nat Anpassung und Erweiterung der Funktionalitäten erfolgen, die eine Anbindung an die die IO-Komponenten ESP, BMS, CIR, MID ermöglichen.

Ziele:

- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM an der EU-Außengrenze
- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte, irregulärer Aufenthalte und grenzüberschreitender Kriminalität durch gesteigerte Informationsflüsse

Allenfalls kann gem Art 12 (3) iVm Annex IV (12) VO (EU) 2021/1148 (IO von IKT-Systemen) für Teile der Maßnahme (IO-Anbindung) der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % angehoben werden.

d) Gem Annex III 3 h VO 2021/1148 sollen die technischen Voraussetzungen der nBMS und Workflowprozesse geschaffen werden. Dies umfasst auf nat Ebene die Anpassung der IT-Netzwerke und der IT-Infrastruktur. Zu diesem Zweck wird beabsichtigt die nat Voraussetzungen für eine erfolgreiche Inbetriebnahme der EU-Informationssysteme zu schaffen. Dies soll durch die Erneuerung bestehender bzw. neu entstehender nat IT-Systeme in den erforderlichen neuen Systemverarbeitungsprozessen und Dateninhalten gem IO VO (EU) 2019/818 und 817 erfolgen, wobei allfällig neu adaptierte EU-Kernrechtsakte und Systemumgebungen laufend einzubeziehen sind. Zu diesem Zweck soll:

- ein **Erfassungsdienstlicher Workflow** (EDWF/EDE next Generation) geschaffen werden, welcher den gesamten nat biometrischen Datenerfassungs- und Speicherprozess aus dem kriminalpolizeilichen und asyl- und fremdenrechtlichen Bereich steuert und erfasst
- das veraltete **Automatisierte Fingerabdruck Identifizierungssystem** (AFIS) erneuert bzw upgedatet werden. Weiters sollen Erweiterungen durch die Aufnahme und Nutzung von Gesichtsbildern und der Einsatz von Face-Recognition-Identifizierungstechnologien in den zentralen EU sBMS Datenbanken nachgezogen werden
- das bestehende Workflowsystem **Biogate** umfassend umgebaut und erweitert werden. Dieses steuert den gesamten internen biometrischen Datentransfer und die nachfolgende forensische Verarbeitung bis hin zur Erfüllung der vom Unionsrecht geforderten Akkreditierungsvorgaben.

Ziel:

- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM an der EU-Außengrenze
- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte, irregulärer Aufenthalte und grenzüberschreitender Kriminalität durch gesteigerte Informationsflüsse

Allenfalls kann gem Art 12 (3) iVm Annex IV (12) VO (EU) 2021/1148 (IO von IKT-Systemen) für Teile der Maßnahme (IO-Anbindung) der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % angehoben werden.

e) Gem Annex III 3 i VO (EU) 2021/1148 ist geplant laufende **Betriebs- Wartungs- und Reparaturarbeiten** für IT-Großsysteme vorzunehmen um einen ungestörten und reibungslosen Betrieb sicherzustellen und so zu einem effektiven IBM beizutragen. Umfasst sind die Systeme:

- **EES**, wobei Arbeiten geplant sind, die das EES gem VO (EU) 2017/2226 laufend betriebsbereit erhalten. Dazu gehören ua Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, damit das System mit guter Betriebsqualität arbeitet, insb Reaktionszeiten bei Abfragen des EES-Zentralsystems gem den technischen Spezifikationen. Da das BMI für die Umsetzung der nat IBM-Strategie und damit

auch zur Umsetzung und Aufrechterhaltung der IO der EU-Informationssysteme in AT zuständig ist, tritt das BMI hier als Begünstigter auf (mehr zu gesetzlichen Verpflichtungen des BMI unter RIS - Bundesministeriengesetz 1986 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 03.05.2022 (bka.gv.at)).

- **ETIAS**, wobei Arbeiten geplant sind, die das ETIAS-Informationssystem gem VO (EU) 2018/1240 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche betriebsbereit und in guter Betriebsqualität halten, va iBa Reaktionszeiten bei Abfragen des ETIAS-Zentralsystems gem den technischen Spezifikationen. Betriebs- und Wartungsarbeiten werden von externen und BMI-internen Leistungsträgern durchgeführt.

Ziel:

- Sicherstellung eines soliden, wirksamen IBM durch ungestörten und reibungslosen Betrieb der IT-Systeme

Gem Art 12 (4) (EES) bzw Art 12 (5) (ETIAS) iVm Art 16 (1) VO (EU) 2021/1148 kann für die Maßnahme (Betriebskostenunterstützung) der Betrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % angehoben werden.

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.1	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände für Grenzübergangsstellen	Nummer	124	125
O.1.1.1	davon automatisierte Grenzkontrollsysteme/Self-Service-Systeme/e-Gates	Nummer	36	36
O.1.2	Zahl der gewarteten/reparierten Infrastrukturobjekte	Nummer	0	0
O.1.3	Zahl der unterstützten Brennpunkte	Nummer	0	0
O.1.4	Zahl der gebauten/modernisierten Einrichtungen für Grenzübergangsstellen	Nummer	0	1
O.1.5	Zahl der erworbenen Luftfahrzeuge	Nummer	0	1
O.1.5.1	davon unbemannte Luftfahrzeuge	Nummer	0	1
O.1.6	Zahl der erworbenen Seetransportmittel	Nummer	0	0
O.1.7	Zahl der erworbenen Landtransportmittel	Nummer	5	5
O.1.8	Zahl der unterstützten Teilnehmer	Nummer	0	0
O.1.8.1	davon Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	0	0
O.1.9	Zahl der in Drittstaaten entsandten gemeinsamen Verbindungsbeamten	Nummer	4	13
O.1.10	Zahl der entwickelten/gepflegten/aktualisierten IT-Funktionen	Nummer	11	11
O.1.11	Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme	Nummer	2	4
O.1.11.1	davon Zahl der entwickelten IT-Großsysteme	Nummer	0	0
O.1.12	Zahl der Kooperationsprojekte mit Drittstaaten	Nummer	0	1
O.1.13	Zahl der Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragt haben	Nummer	1.520	3.420

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.14	Zahl der im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache registrierten Ausrüstungsgegenstände	Nummer	0	Nummer	2021	6	Nummer	Daten aus der Bedarfsanalyse, ISF-B Projekte „Ankauf von drei Wärmebildfahrzeugen CRATE Pool Frontex“ und „Ankauf von einem Wärmebildfahrzeug CRATE Pool Frontex“ sowie Projektantrag TVV	
R.1.15	Zahl der der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände	Nummer	0	Nummer	2021	6	Nummer	Daten aus der Bedarfsanalyse, ISF-B Projekte „Ankauf von drei Wärmebildfahrzeugen CRATE Pool Frontex“ und „Ankauf von einem Wärmebildfahrzeug CRATE Pool Frontex“ sowie Projektantrag TVV	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.16	Zahl der eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit dem nationalen EUROSUR-Koordinierungszentrum	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	Unterstützende Maßnahmen im Bereich nationales Koordinierungszentrum EUROSUR werden rein national finanziert	
R.1.17	Zahl der Grenzübertritte durch automatisierte Grenzkontrollsysteme und e-Gates	Nummer	0	Anteil	2021	9.103.982	Nummer	Auswertung der nat. Grenzkontrollsoftware	
R.1.18	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen abgegebenen Empfehlungen im Bereich Grenzverwaltung, die umgesetzt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Leistungsrahmen AMIF/ISF/BMV I 2021-2027	
R.1.19	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	0	Nummer	Schulungsmaßnahmen werden durch BMI Personal in vom BMI zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfinden. Demgemäß fallen keine der budgetierten Ausgaben für die	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
								Unterstützung von Teilnehmern an.	
R.1.20	Zahl der Personen, denen die Einreise von Grenzbehörden verweigert wurde	Nummer	0	Nummer	2021	4.767	Nummer	Eurostat Statistics - Daten aus 2018-20	

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Grenzübertrittskontrollen	0,00
Interventionsbereich	002.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Luft	0,00
Interventionsbereich	003.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Land	0,00
Interventionsbereich	004.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände See	0,00
Interventionsbereich	005.Grenzüberwachung – automatisierte Grenzüberwachungssysteme	0,00
Interventionsbereich	006.Grenzüberwachung – sonstige Maßnahmen	250.000,00
Interventionsbereich	007.Technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums	0,00
Interventionsbereich	008.Lagebild und Informationsaustausch	0,00
Interventionsbereich	009.Risikoanalyse	0,00
Interventionsbereich	010.Daten- und Informationsverarbeitung	0,00
Interventionsbereich	011.Hotspot-Gebiete	0,00
Interventionsbereich	012.Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung schutzbedürftiger Personen	0,00
Interventionsbereich	013.Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen	0,00
Interventionsbereich	014.Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache	1.354.328,70
Interventionsbereich	015.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – auf nationaler Ebene	0,00
Interventionsbereich	016.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – auf Ebene der Europäischen Union	50.000,00
Interventionsbereich	017.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – mit Drittstaaten	1.795.671,30

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	018.Gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen	0,00
Interventionsbereich	019.IT-Großsysteme – Eurodac für Grenzmanagementzwecke	0,00
Interventionsbereich	020.IT-Großsysteme – Einreise-/Ausreisesystem (EES)	2.400.000,00
Interventionsbereich	021.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – sonstige	0,00
Interventionsbereich	022.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240	1.500.000,00
Interventionsbereich	023.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	0,00
Interventionsbereich	024.IT-Großsysteme – Schengener Informationssystem (SIS)	0,00
Interventionsbereich	025.IT-Großsysteme – Interoperabilität	8.465.075,48
Interventionsbereich	026.Betriebskostenunterstützung – Integriertes Grenzmanagement	0,00
Interventionsbereich	027.Betriebskostenunterstützung – IT-Großsysteme für Grenzmanagementzwecke	2.000.000,00
Interventionsbereich	028.Betriebskostenunterstützung – Transit-Sonderregelung	0,00
Interventionsbereich	029.Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung	0,00

2.1. Spezifisches Ziel: 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

SO 2: Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik gem Artikel 3 (2) b) VO (EU) 2021/1148

1. Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller gem Annex II 2 a

Die Angelegenheiten der AT-Vertretungsbehörden in Drittstaaten werden gem BMG seitens des BMEIA wahrgenommen. Die Agenden der Konsular- und Visastellen sind intrinsischer Teil der Aufgaben der AT-Auslandsvertretung. AT besitzt ca. 120 Vertretungsbehörden unterschiedlichen Charakters wovon 59 außerhalb und drei innerhalb des Schengen-Raums Visabefugnis haben. Insgesamt sind ca. 600 Bedienstete zumindest teilweise in den Visaprozess involviert.

Darüber hinaus gibt es eine enge ZA mit mehreren Schengenstaaten bei aktiver und passiver Vertretung in Visaangelegenheiten sowie eine ZA mit einem externen Dienstleister (VFS Global). Die entsprechenden Informationen wurden der EK gem. Art 43 Abs 11a sowie 53 Abs 1a VO (EU) 810/2009 übermittelt. In Summe wurden an den AT-Vertretungsbehörden im Jahr 2019 352.339 Visa ausgestellt. Davon waren 306.489 Schengenvisa (Visa C) und 26.394 nat Visa (Visa D).

Trotz des Rückgangs der Visumsantragstellungen im Jahr 2020, welcher dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie geschuldet war, ist auch zukünftig mit einem weiteren Anstieg der Mobilität und der damit einhergehenden Reisendenzahlen zu rechnen. Dieser Trend manifestierte sich bereits in den Vorpandemiejahren, wonach zwischen dem Jahr 2016, in welchem 301.467 Visumsanträge gestellt wurden, und dem Jahr 2019 ein Anstieg von 17 Prozent in Visumsanträgen zu verzeichnen ist.

Vor dem Hintergrund steigenden Reisendenzahlen besteht jedenfalls auch hinkünftig Bedarf an Personal und konsularischer ZA mit Schengenstaaten und externen Dienstleistern im oa Ausmaß, da zumindest mit einem Visaaufkommen entsprechend der Vorpandemiejahre zu rechnen ist.

Aus diesem Grund wird die Aufgabenwahrnehmung der AT-Vertretungsbehörden ständig weiterentwickelt, wodurch Effizienz und Effektivität auch weiterhin auf hohem Niveau gehalten und zusätzlich gesteigert werden können. Dies soll zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Visumverfahren unter Wahrung der Sicherheit und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde und Integrität der Antragsteller oder Visuminhaber gem Art 7 (2) VO (EU) 767/2008 beitragen.

Insofern besteht einerseits die Notwendigkeit zur Vornahme von Fortbildungen für Mitarbeiter in entsprechenden Bereichen und andererseits zur Durchführung von baulichen Adaptierungen an Konsularstellen.

a) Gem Annex III 2 a und b VO (EU) 2021/1148 soll mit Hilfe des Instruments eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen durch**zeitgemäße Konsularstellen** erfolgen, welche **baulich** und **ausstattungsmaßig** an die sich ändernden ablauftechnischen Herausforderungen angepasst werden. Das Maßnahmenpaket wird durch den Erwerb notwendiger Hardware zur Unterstützung des reibungslosen Visaprozesses wie zB durch die Anschaffung von Visaschaltern ergänzt.

Diese **Adaptierungsmaßnahmen** tragen für Bedienstete der Konsularabteilungen zu einem besseren und sichereren Arbeitsumfeld bei. Für Visawerber ergibt sich dadurch eine Verbesserung der räumlichen Gegebenheiten (größerer Parteienraum, Interviewraum, Sanitäranlagen etc.), der Sicherheit sowie der Verkürzung der Wartezeiten bei der Visaantragstellung. Somit wird ein Beitrag zur effizienteren und kundenfreundlicheren Dienstleistungen geleistet, der legalen Reiseverkehr erleichtert und Sicherheitsrisiken vorbeugt.

Ziel:

- Reibungslose Abfertigung legal Reisender durch raschen und sicheren Konsulatsbetrieb
- Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für Visumsantragsteller
- Weitere Digitalisierung des Visumsverfahrens an den Visastellen durch verbesserte Hardware

b) Gem Annex III 2 c VO (EU) 2021/1148 sollen **Fortbildungsmaßnahmen für Botschaftspersonal** gewährleistet werden. Dies soll in Komplementarität zu Schulungsmaßnahmen des eu-LISA erfolgen. Durch die Umstellung der VIS-Software ist es notwendig, regelmäßige praxisnahe VIS-Systemschulungen als Fortbildungsmaßnahmen für Botschaftspersonal an den AT-Vertretungsbehörden im Ausland durchzuführen. IRd Fortbildungen sollen rechtliche und technische Neuerungen durch Fachexperten erörtert und ein Austausch zu spezifischen Visa- und Fremdenrechtsfragen ermöglicht werden. Diese Maßnahme dient ebenfalls der Verbesserung des konsularischen Betriebs, durch verbesserte Kompetenz und Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen iBa die Erleichterung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende und die Ermittlung und Beurteilung etwaiger Sicherheitsrisiken und der Risiken irregulärer Migration.

Ziel:

- Reibungslose Abfertigung legal Reisender durch raschen und sicheren Konsulatsbetrieb
- Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für Visumsantragsteller

2. Entwicklung verschiedener Formen der ZA zwischen MS zur Bearbeitung von Visumanträgen gem Annex II 2 d

Der Einsatz von DB stellt eine wesentliche Form der ZA zwischen den MS bei der Visabearbeitung dar. DB dienen der Unterstützung des Personals der AT-Konsularabteilungen bei der Bearbeitung der anfallenden Visaanträge, wobei von den DB die vorgelegten Dokumente sowie allfällig getätigte Angaben der Visawerber geprüft werden, bzw die DB das Botschaftspersonal entsprechend schulen. Darüber hinaus unterstützen die DB lokale Behörden an Flughäfen bei der Überprüfung von Passagieren. Die Tätigkeit der DB erschöpft sich dabei nicht nur in der Überprüfung von Reisenden die nach AT einreisen, sondern umfasst auch die Beurteilung von Dokumenten von Reisenden, die in andere EU-Staaten einreisen, sowie Schulungen in Vertretungen anderer EU MS. Damit fördert deren Tätigkeit jedenfalls die ZA der MS bei der Visabearbeitung. Im gewünschten Resultat stärken DB somit auch die europäische ZA bei der Bekämpfung der irregulären Migration und leisten einen Beitrag zur Stärkung der Überwachungskapazitäten an den Außengrenzen sowie der Umsetzung des neuen EU-Aktionsplans gegen Schleuserkriminalität (2021-2025).

DB stellen somit neben VB, der Teilnahme an intern Projekten und der Teilnahme an FRONTEX-Aktivitäten den ersten Filter im europäischen integrierten Grenzmanagement zum Schutz der EU-Außengrenze dar. Seit dem Jahr 2003 wurden mit Unterstützung der SOLID-Fonds und anschließend des ISF-B Entsendungen von DB des BMI ins Ausland vorgenommen, um Botschaften, lokale Fremdenbehörden und Fluglinien zu beraten. Auf Grund des großen Erfolges und Mehrwertes dieser Vorläuferprojekte sollen diese auch mit dem BMVI weitergeführt werden. Dafür steht nunmehr ein Pool von 30 aktiven DB zur Verfügung, wobei sechs davon iRd ISF-B Projekts „Einsatz von DB und Visaberatern in Drittstaaten“ entsandt werden. Die Ausbildung für DB wird vom BMI, in der für die Auslandseinsätze zuständigen Stelle, organisiert. Die achtwöchige Ausbildung steht Exekutivbeamten offen und beinhaltet Module mit den Schwerpunkten Dokumentensicherheit, Recht, Einsatz, Grundrechte und soziale Kompetenzen. Im Jahr 2020 waren acht AT DB in folgenden Destinationen im Einsatz: Athen (Griechenland), Bangkok (Thailand), New Delhi (Indien), Amman (Jordanien), Moskau (Russland),

Beirut (Libanon) sowie Istanbul (Türkei) eingesetzt.

a) Gem Annex III 2 c und d VO (EU) 2021/1148 soll mit Hilfe des Instruments der weitere Einsatz von **DB** zum Zweck der Grenzüberwachung- und Grenzkontrolle der Schengen Staaten bzw zur Förderung der ZA unterstützt werden. Dies ermöglicht eine frühzeitige Überprüfung bzw Verhinderung der Einreise von Passagieren, die versuchen illegal in einen der Schengenstaaten einzureisen bzw infolgedessen untertauchen und als Konsequenz nur mit wesentlich höherem Aufwand und geringeren Erfolgchancen aufgegriffen werden können.

Die erwarteten Effekte der DB liegen weiters bei effizienteren Dokumentenprüfungen beim Check-In durch Flughafenbedienstete nach erfolgten Schulungen durch die DB, da diese eine raschere Abwicklung des Check-In-Verfahrens, die Erhöhung der Sicherheit bei Visa-Prüfungsverfahren sowie eine Verkürzung der Wartezeiten für Visa-Antragsteller auf Grund effizienterer Kontrollen iRd Visa-Verfahren gewährleisten.

Ein weiterer Verantwortungsbereich der DB umfasst die Dokumentenbegutachtung an AT-Botschaften und Generalkonsulaten. Dies beinhaltet Dokumentenverifizierungen und Dokumentenschulungen der Botschaftsbediensteten und des Personals lokaler Fremdenbehörden. Darüber hinaus analysieren sie die Migrationslage in den Destinationen und betreiben Networking mit lokalen Partnerbehörden mit den Schwerpunkten Fremdenwesen, Migration und Asyl.

IFd Beratungsfunktion iBd Dokumentenverifizierungen fungieren DB als wichtige Ansprechpersonen für VBs in etwaigen konsularischen und migrationsspezifischen Angelegenheiten (Visa, Dokumente, Flughafenangelegenheiten, Migration und Grenze, etc.) und arbeiten in vielen Tätigkeitsfeldern sehr eng mit den VBs zusammen.

Ein Multiplikatoreffekt und ein dadurch fortfortlaufender Mehrwert, wird durch die Schulungstätigkeiten der DB in AT, diplomatischen Vertretungen und Schulungen des lokalen Bodenpersonals und der Grenzpolizei in Drittstaaten iBa Dokumentenmissbrauch und unerlaubte Einreise, insb bei der Erkennung gefälschter und verfälschter Dokumenten erzeugt.

Ziel:

- Verstärkte ZA zwischen MS und Drittstaaten
- Reibungslose Abfertigung legal Reisender durch raschen und sicheren Konsulatsbetrieb
- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte, irregulärer Aufenthalte und grenzüberschreitender Kriminalität durch gesteigerte Informationsflüsse

Diese Maßnahme fällt gem Art 12 (3) VO (EU) 2021/1148 unter jene Kriterien, wonach gem Annex IV 10 VO (EU) 2021/1148 (Weiterentwicklung der ZA zwischen den MS) der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % angehoben werden kann.

3. Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme gem Annex II 2 e

Als Teil der nat IO-Programmstrategie mit dem Gesamtziel, die EU-Informationssysteme interoperabel zu betreiben, ist geplant, dieses Ziel iHa die Komponenten EES, SIS, nBMS und VIS mit Unterstützung des BMVI zu erreichen.

AT ist in Visaangelegenheiten an den sich entwickelnden Schengen-Aquis gebunden. Die Umsetzung der geplanten erforderlichen Maßnahmen entspricht den durch den EU-Rahmen vorgegebenen Zielen, womit AT einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der VIS-Gesamtstrategie leistet.

a) Gem Annex III 3 d VO (EU) 2021/1148 soll die weitere Entwicklung und Digitalisierung von IT-Großsystemen wie zB dem VIS mit Unterstützung des BMVI umgesetzt werden.

Das Visa-Informationssystem (VIS), das auf der VO (EU) 2008/767 basiert, ist eine EU-Datenbank, die Grenzschutzbeamten an den EU-Außengrenzen mit den Konsulaten der MS in aller Welt verbindet. Das VIS liefert den ausstellenden Behörden wichtige Informationen über die Antragsteller von Kurzzeit-Visa für den Schengen-Raum und ermöglicht es Grenzschutzbeamten, Reisende zu erkennen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten.

Auf Grundlage der VO (EU) 2021/1134 werden Entwicklungen und Verbesserungen an den nat IT-Systemen VIS, VIS Mail und Visum an der Grenze (VAG) vorgenommen. Damit soll den Anforderungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen MS über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und den dbzgl Entscheidungen, einschließlich der Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung des Visums, gerecht werden.

Die Prüfung dieser Anträge und die damit verbundenen Entscheidungen sollen erleichtert, und damit der VO (EU) 2021/1134 entsprochen und zu einer weiteren Digitalisierung des Visumsverfahrens an den Visastellen beigetragen werden.

Das Visa Informationssystem wird zusätzlich iRd Umsetzung der IO mit den EU-Informationssystemen EES, ETIAS, EURODAC, ECRIS-TCN und SIS durch die zentralen IO-Komponenten des ESP, CIR, MID und BMS verbunden, sodass dadurch die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und eine Verbesserung des Außengrenzmanagements bzw die Verhinderung irregulärer Einwanderung verbessert wird. Dies erfolgt durch die Speicherung von Identitätsdaten, Reisedokumentdaten und biometrischen Daten in dem zentralseitig eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR), wodurch eine Erleichterung und Unterstützung bei der korrekten Identifizierung von im VIS erfassten Personen erfolgt. Dies erfordert eine Anpassung der Funktionalitäten in den Informationssystemen auf nat Ebene, sodass diesen Anforderungen entsprochen wird. Laufende Betriebs- Wartungs- und Reparaturarbeiten iBa das VIS sollen aus nat Mitteln bestritten werden.

IdS gewährleisten die geplanten Maßnahmen ein harmonisiertes Vorgehen iHa die Ausstellung von Visa und tragen zu einer Erleichterung des legalen Reiseverkehrs und demnach auch zur Vorbeugung von Migrations- und Sicherheitsrisiken bei. Kosten zur Wartung und Instandhaltung iBa das VIS-System werden durch das nat Budget gedeckt.

Ziel:

- Weitere Digitalisierung des Visumsverfahrens an den Visastellen
- Reibungslose Abfertigung legal Reisender durch raschen und sicheren Konsulatsbetrieb
- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte, irregulärer Aufenthalte und grenzüberschreitender Kriminalität durch gesteigerte Informationsflüsse

Gem Art 12 (3) VO (EU) 2021/1148 iVm Annex IV (12) (IO von IKT-Systemen) kann für die Maßnahme (IO-Anbindung) der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % angehoben werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass mangels einer Umsetzung der VO (EU) 2021/1134 die Anbindung an die og IO-Komponenten nicht möglich ist.

Eine Inanspruchnahme von **Betriebskostenunterstützung im SO2 ist nicht angedacht.**

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.2.1	Zahl der Projekte für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen	Nummer	8	20
O.2.2	Zahl der unterstützten Teilnehmer	Nummer	1.410	3.800
O.2.2.1	davon Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	1.410	3.800
O.2.3	Zahl der in Konsulate in Drittstaaten entsandten Mitarbeiter	Nummer	2	6
O.2.3.1	davon für die Bearbeitung von Visumanträgen eingesetzte Mitarbeiter	Nummer	2	6
O.2.4	Zahl der entwickelten/gepflegten/aktualisierten IT-Funktionen	Nummer	7	7
O.2.5	Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme	Nummer	1	1
O.2.5.1	davon Zahl der entwickelten IT-Großsysteme	Nummer	0	0
O.2.6	Zahl der gewarteten/reparierten Infrastrukturobjekte	Nummer	6	15
O.2.7	Zahl der vermieteten/abgeschriebenen Grundstücke	Nummer	0	0

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.8	Zahl der neuen/aufgerüsteten Konsulate außerhalb des Schengen-Raums	Nummer	0	Nummer	2021	15	Nummer	Daten aus der Bedarfsanalyse sowie der Projektentwurf „Verbesserung des Konsularbetriebs“	
R.2.8.1	davon Zahl der Konsulate, die zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit für Visumantragsteller aufgerüstet wurden	Nummer	0	Nummer	2021	15	Nummer	Daten aus der Bedarfsanalyse sowie der Projektentwurf „Verbesserung des Konsularbetriebs“	
R.2.9	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, die umgesetzt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Leistungsrahmen für den AMIF/ISF/BMV I 2021-2027	
R.2.10	Zahl der auf digitalem Wege gestellten Visumanträge	Nummer	0	Anteil	2021	622.500	Nummer	Nat. Visumstatistik Österreichs für das Referenzjahr 2019	
R.2.11	Zahl der	Nummer	0	Nummer	2021	6	Nummer	Daten aus der	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen							Bedarfsanalyse sowie der Projektentwurf „Einsatz von Dokumentenberatern in Drittstaaten“	
R.2.12	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	3.085	Nummer	ISF B Monitoringbericht (2019) für das Vorgänger Projekt "VIS Schulungen" sowie ISF Monitoringbericht (2021) für das Vorgänger Projekt "Einsatz von Dokumentenberatern in Drittstaaten"	

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001. Verbesserung der Bearbeitung von Visumanträgen	140.000,00
Interventionsbereich	002. Verbesserung der Effizienz, Kundenfreundlichkeit und Sicherheit in Konsulaten	1.400.000,00
Interventionsbereich	003. Dokumentensicherheit/Dokumentenberater	3.000.000,00
Interventionsbereich	004. Konsularische Zusammenarbeit	0,00
Interventionsbereich	005. Konsularische Präsenz	0,00
Interventionsbereich	006. IT-Großsysteme – Visa-Informationssystem (VIS)	3.000.000,00
Interventionsbereich	007. Sonstige IKT-Systeme für die Bearbeitung von Visumanträgen	1.000.000,00
Interventionsbereich	008. Betriebskostenunterstützung – Gemeinsame Visumpolitik	0,00
Interventionsbereich	009. Betriebskostenunterstützung – IT-Großsysteme für die Bearbeitung von Visumanträgen	0,00
Interventionsbereich	010. Betriebskostenunterstützung – Transit-Sonderregelung	0,00
Interventionsbereich	011. Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit	0,00
Interventionsbereich	012. Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung	0,00

2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

2.2.1. Beschreibung

AT plant die verfügbare Technische Hilfe (TH) zur effektiven Administration und Nutzung der finanziellen Mittel einzusetzen. Grundsätzlich soll eine Umsetzung aller Maßnahmen (gem ANNEX VI Tabelle 1, Technische Hilfe) möglich sein.

Dementsprechend werden die Mittel für TH von der VwBh für all jene Maßnahmen, die für die Bekanntmachung, Implementierung und ordentliche Abwicklung des BMVI erforderlich sind, verwendet.

Die erstmalige Inklusion der Innenfonds in das Regelwerk der VO (EU) 2021/1060 und die erhöhte Mittelausstattung führen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand in der Umsetzung des NP BMVI. Um diesem zu begegnen, ist ua die Auslagerung administrativer VwBh-Aufgaben an externe Partner/zwischengeschaltete Stellen angedacht. Dabei soll es sich um Institutionen handeln, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Controlling im Förderwesen verfügen. Diese Stellen sollen seitens der VwBh eine Refundierung für sämtliche mit der Abwicklung des NP BMVI iV stehenden Kosten erhalten.

Bereiche, in welchen die VwBh von zwischengeschalteten Stellen / externen Partnern Unterstützung erhalten sollen, beziehen sich hauptsächlich auf Berichts- und Umsetzungskontrollen zu den geförderten Projekten. Dies umfasst ua auch die Unterstützung bei administrativen Kontrollen (finanziell und operativ) von Projekten, finanziellen Vor-Ort-Kontrollen und Endabrechnungen sowie Unterstützung bei Fragen zur Förderfähigkeit während und nach der Projektlaufzeit.

IBd Informations- und Öffentlichkeitsarbeit werden im Kapitel 7 angedachten Kommunikationsmaßnahmen der VwBh mittels TH umgesetzt.

2.2. Technische Hilfe TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Information und Kommunikation	253.729,46
Interventionsbereich	002.Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	820.116,14
Interventionsbereich	003.Evaluierung und Studien, Datenerhebung	253.729,46
Interventionsbereich	004.Aufbau von Kapazitäten	253.729,46

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Art der Mittelzuweisung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Ursprüngliche Zuweisung		4.316.211,00	5.244.230,00	5.655.998,00	4.379.367,00	3.625.061,00	3.674.456,00	26.895.323,00
Halbzeitüberprüfung								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm I		1.041.057,00						1.041.057,00
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm II								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm III								
Überstellung (in)								
Überstellung (von)								
Insgesamt		5.357.268,00	5.244.230,00	5.655.998,00	4.379.367,00	3.625.061,00	3.674.456,00	27.936.380,00

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	13.332.946,23	4.444.315,41	4.444.315,41		17.777.261,64	75,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen	Öffentlich	982.129,25	109.126,00	109.126,00		1.091.255,25	89,9999564721%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	0,00	0,00	0,00		0,00	
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Betriebskostenunterstützung	Öffentlich	2.000.000,00	0,00	0,00		2.000.000,00	100,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 2	Öffentlich	1.500.000,00	0,00	0,00		1.500.000,00	100,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 3	Öffentlich	0,00	0,00	0,00		0,00	
Insgesamt Integriertes europäisches Grenzmanagement			17.815.075,48	4.553.441,41	4.553.441,41		22.368.516,89	79,6435256195%
Gemeinsame Visumpolitik	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	5.540.000,00	1.846.666,67	1.846.666,67		7.386.666,67	74,9999999662%
Gemeinsame Visumpolitik	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	3.000.000,00	333.334,00	333.334,00		3.333.334,00	89,9999820000%
Insgesamt Gemeinsame Visumpolitik			8.540.000,00	2.180.000,67	2.180.000,67		10.720.000,67	79,6641741255%
Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			1.581.304,52	0,00	0,00	0,00	1.581.304,52	100,0000000000%
Gesamtbeitrag			27.936.380,00	6.733.442,08	6.733.442,08	0,00	34.669.822,08	80,5783771706%

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Übertragender Fonds	Empfangender Fonds						
	AMIF	ISF	EFRE	ESF+	Kohäsion sfonds	EMFAF	Insgesam t
BMVI							

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

Instrument	Zu übertragender Betrag
------------	-------------------------

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> §360 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 83(3) & 99(3) der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) §§147 bzw. 309 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 84 & 100 der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295	<p>Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVergG)</p> <p>Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen</p> <p>Überwachungsberichte gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU (bzw. Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU) werden von Österreich richtlinienkonform erstellt und zur Verfügung gestellt. (Übermittlung an Europäisch3e Kommission & Veröffentlichung)</p> <p>Vergabevermerke (Art. 84 der RL 2014/24/EU und Art. 100 der RL 2014/25/EU) sind vom Auftraggeber ebenso verpflichtend zu erstellen.</p>
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	<p>§§ 59 und 229 iVm Anhang VIII des Bundesvergabe-gesetzes 2018</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295</p> <p>Unternehmensservice-portal: https://ausschreibungen.usp.gv.at</p>	<p>Veröffentlichung von Daten auf dem Unternehmensserviceportal (USP)</p> <p>Ad unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „where national systems provide such information“: Diese trifft für Österreich nicht zu.</p>
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der	Ja	Unternehmensserviceportal:	Bezogen auf den jeweiligen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.		https://ausschreibungen.usp.gv.at	<p>Prüfungsgegenstand fordern der Bundesrechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe Daten an und analysieren bzw. prüfen diese.</p> <p>Zusätzlich werden seitens der Programmbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Monitoring- und Analyseaktivitäten durchgeführt.</p> <p>Die auf dem Unternehmensserviceportal veröffentlichten Daten sind sogenannte "open data", auf die zugegriffen und die analysiert werden können.</p>
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Rechnungshof Österreich: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html	<p>Entsprechende Verpflichtungen gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU & Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU werden erfüllt ("Überwachungsberichte")</p> <p>Rechnungshöfe veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten</p>
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	<p>Tätigkeitsberichte der Bundeswettbewerbsbehörde: https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/</p> <p>RIS Art. 163b StGB: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-06-</p>	<ul style="list-style-type: none"> In diesem Zhg. sind (u.a.) die Tätigkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde (siehe Tätigkeitsberichte) sowie auch der Staatsanwaltschaften (bei strafrechtlicher Relevanz – vgl Art. 168b StGB) anzuführen Verpflichtungen gem. §360 BVergG (Überwachungsbericht) Gerichte haben in ihren Tätigkeitsbereichen entsprechende

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>13&Artikel=&Paragraf=163b&Anlage=&Uebergangsrecht=</p> <p>BVergG: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295</p>	Informationspflichten
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	Ja	<p>Bundeskanzleramt (BKA) - Grund- und Menschenrechte: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html</p> <p>https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-kordinatorinnen-koordinatoren.html</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf</p> <p>Bundesgesetz über die Gleichbehandlung: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395</p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen (Details siehe Ausführungen des BKA abrufbar unter dem ersten Link)</p> <p>Zur Durchsetzbarkeit siehe Entscheidung des VfGH VfSlg. 19.632/2012.</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Grundrechte der EU im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von VertreterInnen des Mitgliedstaats (z.B. Menschenrechtskoordinator:innen) und/oder bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					Den Begünstigten wird die Verpflichtung der Einhaltung der relevanten Teile der Charta in geeigneter Form überbunden, sofern dies gem. Punkt 2.2.1 der EK-Leitlinien (2016/C 269/01) anwendbar ist.
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	n/a	Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden. Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	NAP Behinderung 2012–2020/21: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html Evaluierung: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html	NAP Behinderung (i.d.F.: NAP) als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). NAP 2012–2020/2021: Ende 2021 ausgelaufen, laufende Maßnahmen werden fortgesetzt Regierungsprogramm 2020–2024 sieht neuen NAP Behinderung vor. Erfolgreiche Maßnahmen des NAP 2012–2020/2021 werden – unter Setzung neuer Akzente – im NAP 2022–2030 weitergeführt.

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>Bundes-Monitoring-ausschuss https://monitoringausschuss.at/</p> <p>Volksanwaltschaft: http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle</p> <p>Behindertenanwaltschaft: http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite</p>	<p>NAP 2022–2030 wurde fertiggestellt (Fachebene) und der EK übermittelt. Die politische Beschlussfassung erfolgt durch die Bundesregierung (Ministerratsbeschluss) voraussichtlich im Juni 2022.</p> <p>NAP enthält Zielsetzungen mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren.</p> <p>NAP enthält Maßnahmen zur Datensammlung in Kooperation mit Statistik Austria.</p> <p>Überwachung und Begleitung des NAP durch NAP-Begleitgruppe.</p> <p>Monitoring der UN-BRK durch „Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK“.</p> <p>Weiters von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksanwaltschaft: „Haus der Menschenrechte“ u.a. zuständig für präventive Menschenrechtskontrolle nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK • Behindertenanwalt: zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	n/a	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					<p>Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von Vertreter:innen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p> <p>Den Projektträgern wird die Verpflichtung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in geeigneter Form überbunden.</p>
		<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>n/a</p>	<p>Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

Programmbehörde	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Inneres – Sektion V – Fremdenwesen, Abteilung V/A/4 (Migrationsförderungen, SPOC EU- und internationale Projekte)	Thomas Mühlhans	Head of Department	BMI-V-A-4@bmi.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Inneres – Referat IR/a (Prüfstelle EU-Fonds)	Claudia Moschen	Head of Department	BMI-IR-a@bmi.gv.at
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Inneres – Sektion V – Fremdenwesen, Abteilung V/S/1 (Ressourcensteuerung)	Margret Mitteregger	Head of Department	BMI-V-S-1@bmi.gv.at

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Einbindung der Partner während der Programmierungsphase

Die Programmierung des NP BMVI 2021-2027 erfolgt gem den Bestimmungen der VO (EU) 2021/1060 und wie in der Fassung dargelegt, in enger Abstimmung mit den zukünftigen Begünstigten des Instruments auf Basis einer nat durchgeführten Bedarfsanalyse.

Mit Schreiben vom 11. März 2020 wurde das BMVI potentiell Begünstigten möglicher betroffener Ressorts vorgestellt. IRd wurde um Stellungnahme, bzw um Bekanntgabe möglicher Schwerpunkte und Herausforderungen gebeten, die in der Programmerstellung des NP BMVI 2021-2027 zu berücksichtigen sind.

Hierbei wurden die Schwerpunkte des BMVI jenen des Vorläuferinstruments ISF-B gegenübergestellt. Diese nat Bedarfsanalyse erfolgte im größtmöglichen Wirkungskreis - unter Einbindung potentiell Begünstigter des BMI sowie unter Einbeziehung des Bundeskriminalamts und jener Fachbereiche, welche für die Implementierung der zur IO gehörigen IT-Lösungen verantwortlichen sind.

Darüber hinaus wurden auch potentielle externe Partner im öffentlichen Sektor, wie das BMEIA, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Landesverteidigung und das Bundeskanzleramt einbezogen.

Die erfolgten Rückmeldungen bildeten, neben den Grundlagen und Herausforderungen des nat RegPrg sowie der nat IBM-Strategie den Rahmen hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des NP BMVI. Zur detaillierten Ausarbeitung der spezifischen Ziele und Durchführungsmaßnahmen wurden die Partner im nächsten Schritt am 17. September 2020 aufgefordert, einen konkreten inhaltlichen Beitrag, welcher in weiterer Folge eine genauere und strukturierte Zuordnung der geplanten Maßnahmen zu spezifischen Zielen im Programm ermöglicht, vorzulegen. Die übermittelten Beiträge als konkrete Projektvorschläge, bilden die Grundlage des vorliegenden Programmvorschlags. Der ausgearbeitete Programmentwurf wurde den künftig Begünstigten zur neuerlichen Stellungnahme und konkreten Überprüfung am 9. November 2020 vorgelegt.

Darüber hinaus wurden zwei weiteren Konsultationsrunden – die erste am 29. Juni 2020 und die zweite am 10. Dezember 2021 – unter Eibeziehung relevanter externer Partner zum Entwurf des NP-BMVI durchgeführt. Bei diesen Konsultationsrunden konnten Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft (zB Caritas), der Wissenschaft und Forschung (zB Forschungsförderungsgesellschaft) sowie der Privatwirtschaft (zB Austrian Institute of Technology) Input zum Programm liefern. Der Programmentwurf wurde am 26. November 2020 der VwBh zur internen Akkordierung vorgelegt. Während des gesamten Programmierungsprozesses fand ein informeller Austausch zu den geplanten Inhalten mit der EK statt.

Als Partner gem Art 8 VO (EU) 2021/1060 wurden die oben genannten Institutionen und Organisationen identifiziert und in der Programmierungsphase eingebunden.

Begleitausschuss (BA)

Gem Art 38 VO (EU) 2021/1060 hat der MS binnen drei Monaten nach Genehmigung des Programms einen BA einzurichten, welcher die Überwachung der Programmumsetzung innehat. Der BA unterliegt einer Geschäftsordnung (GO), die Interessenskonflikte ausschließen und Transparenz gewährleisten soll. Potenziell Begünstigte werden daher nicht am BA teilnehmen. Die GO sowie die dem BA übermittelte

Daten und Informationen werden, sofern dies aG der Sensibilität der Informationen möglich ist, auf der BMVI Homepage veröffentlicht.

Bei seiner Zusammensetzung im transparenten Verfahren stellt der MS eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen sowie der Partner gem Art 8 (1) iVm Art 39 VO (EU) 2021/1060 sicher.

Im Falle von AT setzt sich der BA aus hochrangigen Vertretern der jeweiligen betreffenden Organisationseinheiten des BMI und BMEIA, sowie Vertretern der Zivilgesellschaft, regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, akademischer Einrichtungen und Wirtschafts- und Sozialpartnern zusammen.

Der BA wird ua die Aufgabe haben, Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Anwendung des Grundsatzes der Transparenz auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen. Zu diesem Zweck wird der BA von der VwBh in regelmäßigen Abständen über relevante Vorgänge – wie unter anderem über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms informiert.

Der BA soll mindestens einmal jährlich tagen, um ua den Fortschritt und die Erreichung der Programmziele zu besprechen und etwaige Probleme in der Umsetzung des Programmes zu eruieren. Der Ausschuss genehmigt die Methodik und Kriterien zur Auswahl der Vorhaben im NP. Außerdem soll der jährliche Leistungsbericht, der Evaluierungsplan, die Übertragung von Mitteln innerhalb der Maßnahmenfelder und jedwede Änderung des Programms durch die VwBh vom Ausschuss genehmigt werden. Dem BA kommt somit eine begleitende und überwachende Aufgabe zu und kann weiters in Entscheidungen zur Programmumsetzung eingebunden werden.

AG der sensiblen Materie des BMVI wird jedoch eine regelmäßige Überprüfung erforderlich sein, inwieweit (aus strategisch-taktischen Überlegungen) Informationen zu den einzelnen Maßnahmen des BMVI geeignet sind, einem externen Personenkreis bzw der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. IdS ist geplant eine entsprechend der Sensibilität der Materie angepasste Einbindung der Teilnehmer am BA vorzunehmen. So würden zB die von einer direkten Teilnahme im BA ausgeschlossenen Partner, über andere Informations- und Kommunikationsaktivitäten beteiligt, um zu gewährleisten, dass sie Erfahrungen und Fachwissen im Bereich Grenzverwaltung, Menschenhandel und Schleuserkriminalität einbringen können und so in die allgemeine Diskussion zum BMVI involviert sind.

Sollte der BA Diskrepanzen bzw. Auffälligkeiten feststellen, obliegt es diesem, Empfehlungen an die VwBh zu richten

Einbindung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des NP BMVI

Wie bereits iRd SOLID-Fonds und während des ISF-B 2014-20, soll auch in der Abwicklung des BMVI ein enger Kontakt mit den Umsetzungspartnern von Projekten gepflegt werden. Dieser manifestiert sich durch einen partnerschaftlichen Austausch, auf elektronischem, aber auch persönlichen Weg, so dies bedingt durch die COVID-19-Pandemie möglich ist. Hierdurch kann im kurzen Wege auf etwaige Probleme reagiert und gemeinsame Lösungen rasch erarbeitet werden.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Förderperiode 2014-2020

IRd Förderperiode 2014-2020 gab keine Vorgaben iBa die Kommunikationsstrategie, wonach folgende Maßnahmen im NP 2014-2020 festgelegt wurden:

Auf der BMI-Website werden Informationen zum NP sowie zu dessen Umsetzung veröffentlicht. Potenzielle Projektträger werden über sämtliche Vorgänge informiert.

Rechtlicher Rahmen 2021-2027

- VO (EU) 2021/1060 (CPR) **Art 22 (3) (j), Art 46-50**
- VO (EU) 2021/1148 (BMVI) **Art 24**

Kommunikationsstrategieziel BMVI 2021-2027

Die NP BMVI-Kommunikationsstrategie soll Zielgruppen (dh (potentielle) Begünstigte, im Kapitel 6 aufgelistete Umsetzungspartner / Stakeholder) mit Informationen über das NP BMVI versorgen und damit zur Transparenz und Sichtbarkeit von Maßnahmen und deren Wirkung beitragen.

Regelmäßige Informationsveranstaltungen sollen Mitgliedern der BA und der VwB ermöglichen, aktiv den Kontakt zur Öffentlichkeit herzustellen und zu pflegen.

AG der sensiblen Materie wird iZ regelmäßiger Überprüfungen eruiert werden, inwieweit Informationen externen zugänglich gemacht werden können. Allenfalls wird eine entsprechend angepasste Kommunikationsstrategie verfolgt, möglich wären zB im Personenkreis angepasste Informationsveranstaltungen oder Fokusgruppen.

Zielgruppe

Zielgruppe sind (potentielle) Begünstigte, da sich das NP BMVI an eine spezifische Empfängergruppe richtet bzw für die iRd BMVI geplanten Maßnahmen aG des AT-BMG ausschließlich Behörden zuständig sind. Wie bereits erläutert, erfolgt eine Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit sofern dies (aus strategisch-taktischen Überlegungen) möglich ist. Sofern keine sicherheitsrelevanten Gründe dagegensprechen, wird die Einbindung von externen Partnern proaktiv umgesetzt und Ergebnisse transparent veröffentlicht.

Kernbotschaft

Als VwBh obliegt uns die strategische Zielsetzung und Umsetzung des BMVI. Transparenz und Sichtbarkeit der umgesetzten Ziele soll durch Kommunikationsmaßnahmen erreicht werden.

Kernbotschaft an (potentielle) Begünstigte: Die VwBh ist nat Anlaufstelle zur Umsetzung des BMVI bzw iBa Informationen sowie die Möglichkeit Projektideen zu besprechen bzw konkret iRe Projektantrages einzureichen.

Kommunikationswege

Unter Berücksichtigung des oa Kontexts und der in der VwBh verfügbaren Ressourcen, beschränken sich Kommunikationswege wie folgt:

- Informationsveranstaltungen für (potentielle) Begünstigte über Inhalte des Programms und die damit verbundenen neuen Bestimmungen zur Projektumsetzung
- Medienarbeit (zB Pressemeldungen)
- Homepage mit allgemeinen Informationen
- Printmittel

Zur Unterstützung der Sichtbarmachung und zur Information der Öffentlichkeit wird die VwBh gem Art 49 (1) VO (EU) 2021/1060 sicherstellen, dass binnen 6 Monaten nach Genehmigung des NP eine Webseite erstellt wird. Darauf sollen ua Informationen zu Zielen, Aktivitäten, und Projektvorstellungen, verfügbare Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Errungenschaften und Angaben zu finanziellen Daten, sofern diese nicht vertraulich sind, veröffentlicht.

Dies erfolgt auf der Homepage des BMI, jenem Resort, in welchem die VwBh angesiedelt ist.

Gem Art 46 (b) VO (EU) 2021/1060 hat jeder MS sicherzustellen, dass Unionsbürgern Rolle und Errungenschaften des Instruments über ein einziges Webportal kommuniziert werden, welches Zugang zu allen Programmen, an denen der MS teilnimmt, gewährt wird. In AT wird dieses Webportal von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) betrieben.

Weitere Maßnahmen werden je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen ausgeweitet.

Geplantes Budget

Für Kommunikationsmaßnahmen werden Mittel der Technische Hilfe verwendet (vgl Tabelle 4).

Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

Maßnahme (MA): Medienarbeit

Outputindikator (OI): #Pressekonferenzen, #Journalistenkontakte

Ergebnisindikator (EI): #Leser/Besucher, Medienanalysen

Tool (T): Medienbeobachtung, Pressespiegel

MA: Informationsveranstaltungen für (potentielle) Begünstigte

OI: #Veranstaltungen

EI: #Teilnehmer, Feedback

T: Besucherstatistik, Fragebogen

MA: Homepage

OI: #Überarbeitung

EI: #Visitors, Verweilzeiten, #Downloads, Feedback

T: Google analytics, online Befragungen

MA: Printmittel

OI: #gedruckte Produkte, #verteilte Produkte

EI: #Anfragen

T: Interne Statistiken

Ressourcen zur Umsetzung in der VwBh

Unter Berücksichtigung der VwBh-Ressourcen, wird sich die Kommunikationsstrategie auf grundsätzliche Vorgaben fokussieren. ZA mit dem nat Koordinator für die Fonds unter der VO (EU) 2021/1060 wird essentiell. Regelmäßiger Austausch mit bestehenden Netzwerken iBd Kommunikation auf EU sowie nat Ebene wird angestrebt. Die VwBh hat gem Art 48 (2) VO (EU) 2021/1060 einen Kommunikationsbeauftragten nominiert und der EK kommuniziert, welcher bereits Teil der BMVI-VwBh ist und nicht allein für Kommunikationsaufgaben, sondern vorwiegend für die Abwicklung des Instruments zuständig ist.

Gem Art 48 (1) VO (EU) 2021/1060 ist ein Kommunikationskoordinator zu definieren, der die Koordinierung programmübergreifender Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vornimmt. In AT erfolgt dies über einen ÖROK-Vertreter.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikatoren		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3

Thematische Fazilität

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen	
C(2022)3163 - 19.05.2022 - 1	1.1	Akzeptiert	19.08.2022		
Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			58.927,75		TA
1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen		982.129,25		BMVI/2021/SA/1.5.4/001 EUR 982.129,25 - Support to comply with the implementation of the relevant interoperability legal framework” under BMVI. The objective of this Specific Action is to support Schengen countries to comply with the implementation of the interoperability legal framework. The action has two aspects: 1) preparing the end-users of EU IT system for handling properly the information on identities contained in other systems as a result of interoperability and 2) extending the capacity of the SIRENE offices to resolve yellow links during the period that makes the Multiple Identity Detector (MID) operational. AUSTRIA implements both aspects.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
AT BMVI Methodology Paper 2021-2027	Ergänzende Informationen	24.08.2022		Ares(2022)5976228	AT BMVI Methodology Paper 2021-2027	29.08.2022	Mühlhans, Thomas
Horizontal Enabling Conditions AT Langfassungen HEC 3&4	Ergänzende Informationen	24.08.2022		Ares(2022)5976228	Horizontal Enabling Conditions AT Langfassungen HEC 3&4	29.08.2022	Mühlhans, Thomas
Programme snapshot 2021AT65BVPR001 1.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	24.08.2022		Ares(2022)5976228	Programme_snapshot_2021AT65BVPR001_1.1_de_en.pdf Programme_snapshot_2021AT65BVPR001_1.1_en.pdf Programme_snapshot_2021AT65BVPR001_1.1_de.pdf	29.08.2022	Mühlhans, Thomas